

**JAHRBUCH FÜR
INTERNATIONALES
RECHT**

18. BAND · 1975

DUNCKER & HUMBLOT · BERLIN

JAHRBUCH FÜR INTERNATIONALES RECHT

18. Band

JAHRBUCH FÜR INTERNATIONALES RECHT

Begründet von

RUDOLF LAUN UND HERMANN VON MANGOLDT

Herausgegeben vom

Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel

Redaktion: Wilhelm A. Kewenig

18. BAND



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

*Die vom Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel
im Jahrbuch für Internationales Recht veröffentlichten Beiträge
bringen nur die persönlichen Ansichten der Verfasser zum Ausdruck*

18. Band 1975

Redaktionelle Bearbeitung: Rainer Lagoni
Anschrift der Redaktion: Institut für Internationales Recht
an der Universität Kiel, Olshausenstraße 40–60, 2300 Kiel

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht
gestattet, das Werk oder Teile daraus in irgendeiner Weise zu vervielfältigen.

© 1976 Duncker & Humblot, Berlin 41.

Gedruckt bei Vollbehr u. Strobel, Kiel. Printed in Germany.

ISBN 3 428 03652 2

INHALT

Abhandlungen

JOCHEN ABR. FROWEIN: Zur verfassungsrechtlichen Beurteilung des Warschauer Vertrages	11
OTTO KIMMINICH: Der Prager Vertrag	62
KRZYSZTOF SKUBISZEWSKI: The Great Powers and the Settlement in Central Europe	92
MICHAEL BOTHE: Die Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Definition der Aggression	127
<i>Anhang:</i> Resolution adopted by the General Assembly on the report of the Sixth Committee (A/9890) 3314 (XXIX). <i>Definition of Aggression</i>	142
HANS-JOACHIM SCHÜTZ: Zur Rationalität des Zielkatalogs und des Friedenssicherungsinstrumentariums der Schlußakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE)	146
LUDWIK GELBERG: Rechtsprobleme des Schutzes der lebenden Ressourcen in der Ostsee	204
JÜRGEN KOSCHWITZ: Das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets	223
RAINER LAGONI: Künstliche Inseln und Anlagen im Meer	241
DIETRICH RAUSCHNING: Die Reaktorschiffahrt im Lichte der Entwürfe der Dritten UN-Seerechtskonferenz zur Schifffahrtswfreiheit	283
ALBERT BLECKMANN: Die Position des Völkerrechts im inneren Rechtsraum der Europäischen Gemeinschaften	300
GERHARD SCHIFFLER: Das Abkommen von Lome zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und 46 Staaten Afrikas, des Karibischen und Pazifischen Raums	320
HANS R. KRÄMER: Sicherung der Energieversorgung mit Hilfe von Exportbeschränkungen nach deutschem und EWG-Recht	340
WULF HERMANN: Harmonisierung des Ausländerrechts der nordischen Staaten	355

F. A. MANN: Zur Wirkung des Zustimmungsgesetzes nach Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes	373
CHRISTIAN PATERMANN: Aktuelle Völkerrechtsfragen des Direkt-Satelliten-Fernsehens	387

Berichte

SIEGFRIED MAGIERA: Die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes im Jahre 1974	396
REINHOLD THODE: Die Tätigkeit der International Law Commission in den Jahren 1973 bis 1974	413
PETER RINIO: Die Tätigkeit des Europarates im Jahre 1974	434
HANS R. KRÄMER: Die EWG im Jahre 1974	455
WULF HERMANN: Die Tätigkeit des Nordischen Rates im Jahre 1974	470
NIELS BRANDT: Die Tätigkeit der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) im Jahre 1974	487

Schrifttum

Buchbesprechungen

Sammelbesprechungen

Vereinte Nationen (<i>Wehser</i>)	498
CONFORTI: Le Nazioni Unite	
MEDINA: La Organizacion de las Naciones Unidas	
CHARVIN: Les États Socialistes Aux Nations Unies	
Menschenrechte (<i>Riedel</i>)	499
MOSKOWITZ: International Concern with Human Rights	
JACOBS: The European Convention on Human Rights	
UNIVERSITÉ CATHOLIQUE DE LOUVAIN: Les Droits de l'homme et les personnes morales	
Seerecht — Umweltrecht (<i>Lagoni</i>)	503
HAGUE ACADEMY OF INTERNATIONAL LAW: The Protection of the Environment and International Law	
EHMER: Der Grundsatz der Freiheit der Meere und das Verbot der Meeresverschmutzung	
SCHWARZKOPF: Staatliche Informationspflichten im Seerecht	
SOCIÉTÉ FRANÇAISE POUR LE DROIT INTERNATIONAL: Actualités du droit de la mer	

Internationales Fremdenrecht (<i>Wehser</i>)	507
DAWSON/HEAD/HERZOG: International Law, National Tribunals and the Rights of Aliens	
LILlich/WESTON: International Claims: Their Settlement by Lump Sum Agreements	
BÖCKSTIEGEL/KOPPENSTEINER: Enteignungs- oder Nationalisierungsmaßnahmen gegen ausländische Kapitalgesellschaften	
Internationales Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht (<i>Schmidt</i>)	510
VON DER GROEBEN/VON BOECKH/THIESING: Kommentar zum EWG-Vertrag	
MESTMÄCKER: Europäisches Wettbewerbsrecht	
JUNCKERSTORFF: Antidumping-Recht	
Europäische Gemeinschaften (<i>Schmidt</i>)	513
HAUSBERGER: Europäische Integration	
RIKLIN: Die Europäische Gemeinschaft im System der Staaten-Verbindungen	
CONSTANTINESCO: Compétences et pouvoirs dans les Communautés Européennes	
Europäische Sicherheit und Zusammenarbeit (<i>Schütz</i>)	516
HAFTENDORN: Abrüstungs- und Entspannungspolitik zwischen Sicherheitsbefriedigung und Friedenssicherung	
WETTIG: Europäische Sicherheit	
SÆTER: Europa politisch	
FRENZKE: Rumänien, der Sowjetblock und die europäische Sicherheit	
Neutralität und Neutralitätspolitik (<i>Schütz</i>)	520
GINTHER: Neutralität und Neutralitätspolitik	
ØRVIK: Sicherheit auf finnisch	
WAGNER: Finnlands Neutralität	
ERMACORA: 20 Jahre Österreichische Neutralität	
Theorie, Empirie und Recht des bewaffneten Konflikts (<i>Schütz</i>)	524
WALLACH: Kriegstheorien	
SCHICKEL: Guerrilleros, Partisanen World Armaments and Disarmament. SIPRI Yearbook 1973 und 1974	
KALSHOVEN: The Law of Warfare Report of the Conference on contemporary problems of the law of armed conflicts, Geneva: 15—20 September 1969	
FARER: The Laws of War 25 Years after Nuremberg	
SCHINDLER/TOMAN: The Laws of Armed Conflicts	
BOND: The Rules of Riot	

Die Staatsordnung sozialistischer Staaten (<i>Wehser</i>)	530
ROGGEMANN: Die Staatsordnung der Sowjetunion	
ROGGEMANN: Die Staatsordnung der DDR	
ROGGEMANN: Die Staatsordnung der Volksrepublik Polen	
Einführungen in ausländisches Privatrecht (<i>Wehser</i>)	531
PETEV: Sozialistisches Zivilrecht	
HUBRECHT: Das französische Zivilrecht	
HENRICH: Einführung in das englische Privatrecht	

Einzelbesprechungen

VON BESELER / JACOBS: Law Dictionary (<i>Riedel</i>)	533
BOUTROS-GHALI: Les difficultés institutionnelles du panafricanisme (<i>Kausch</i>)	533
CARBONE: Organi comunitari, controllo de legittimità e soggetti privati (<i>Milzow</i>)	534
CONSTANTINESCO: Rechtsvergleichung (<i>Thode</i>)	535
L'Égalité (<i>Rinio</i>)	537
Handbuch der deutschen Außenpolitik (<i>Schütz</i>)	538
HEERE: International Bibliography of Air Law 1900—1971 (<i>Rinio</i>)	539
Die Institutionelle Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften in den Siebziger Jahren (<i>Riedel</i>)	539
KRAKAU: Feindstaatenklauseln und Rechtslage Deutschlands nach den Ostverträgen (<i>Thode</i>)	542
KRAKAU / V. WEDEL / GÖHMANN: Resolutionen der Generalversammlung der UNO (<i>Lagoni</i>)	543
LAMBERTI ZANARDI: La legittima difesa nel diritto internazionale (<i>Milzow</i>)	544
Law in the United States of America in Social and Technological Revolution (<i>Rinio</i>)	544
LAZAREFF: Status of Military Forces und Current International Law (<i>Schütz</i>)	546
LUTZ: Das Canon Law der Kirche von England (<i>Rinio</i>)	546
MIELE: L'Estraneità ai conflitti armati secondo il diritto internazionale (<i>Milzow</i>)	547
Netherlands Yearbook of International Law (<i>Wehser</i>)	547
PICONE: L'applicazione in via provvisoria degli accordi internazionali (<i>Milzow</i>)	548
PLATZÖDER: Third United Nations Conference on the Law of the Sea (<i>Lagoni</i>)	549
POUVIER: Les décisions de la Cour de Justice des Communautés européennes et leur effets juridiques (<i>Riedel</i>)	550
PROTT: Der internationale Richter im Spannungsfeld der Rechtskulturen (<i>Thode</i>)	551
RONZITTI: Le guerre di liberazione nazionale e il diritto internazionale (<i>Milzow</i>)	552
ROVINE: Digest of United States Practice in International Law, 1973 und 1974 (<i>Lagoni</i>)	553

RÜSTER: Verträge und Deklarationen über den Festlandsockel (Continental Shelf) (<i>Jenisch</i>)	554
RÜSTER/SIMMA: International Protection of the Environment (<i>Platzöder</i>)	555
SCHERMERS: International Institutional Law. Volume III (<i>Krämer</i>)	558
SIMMA: Das Reziprozitätselement im Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge (<i>Kewenig</i>)	558
SOHN/BUERGENTHAL: International Protection of Human Rights (<i>Kewenig</i>) . . .	561
STEINBERGER: Konzeption und Grenzen freiheitlicher Demokratie (<i>Magiera</i>) . . .	562
SZTUCKI: Jus Cogens and the Vienna Convention on the Law of Treaties (<i>Lagoni</i>)	566
VERZIJL: International Law in Historical Perspective. Volume VII (<i>Thode</i>) . . .	567
WAGNER: International Air Transportation as affected by State Sovereignty (<i>Rinio</i>)	568
 Eingegangene Bücher	 569
 <i>Verzeichnis der Mitarbeiter</i>	 573

ABHANDLUNGEN

Zur verfassungsrechtlichen Beurteilung des Warschauer Vertrages*

Jochen Abr. Frowein

- I. Interpretation von Art. I des Warschauer Vertrages
 1. Der Wortlaut von Art. I
 2. Bedeutung von Art. IV des Warschauer Vertrages in Bezug auf die Grenzregelung
- II. Verfassungsrechtliche Würdigung von Art. I des Warschauer Vertrages in Bezug auf Grundrechtsverletzungen im vermögensrechtlichen Bereich (Art. 14 GG)
 1. Die Möglichkeit von Grundrechtsverletzungen
 2. Wirkungen der völkerrechtlichen Lage der Oder-Neiße-Gebiete für das dort geltende Recht vor dem Warschauer Vertrag
 3. Gründe für die Beachtung des polnischen Rechts nach den Regeln des internationalen oder interlokalen Privatrechts vor dem Warschauer Vertrag
 4. Besonderheiten bei polnischen Enteignungsmaßnahmen
 5. Etwaiger Verzicht auf die Entschädigungsansprüche und Art. 14 GG
- III. Verfassungsrechtliche Würdigung von Art. I des Warschauer Vertrages in Bezug auf die Staatsangehörigkeit von Deutschen in den Gebieten (Art. 16 GG)
 1. Veränderung der Staatsangehörigkeit durch den Vertrag
 2. Etwaige staatsangehörigkeitsrechtliche Konsequenzen des Vertrages
- IV. Verfassungsrechtliche Würdigung von Art. I des Warschauer Vertrages unter Berücksichtigung der Schutzpflicht für Deutsche und Art. 6 GG
 1. Die Bedeutung der Schutzpflicht für Deutsche
 2. Die Bedeutung des Art. 6 GG

* Das Manuskript entspricht einem Gutachten, das der Verfasser der Bundesregierung zur Vorlage beim Bundesverfassungsgericht in den Verfahren über die Verfassungsbeschwerden gegen die Ostverträge erstattet hat. Auf eine Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 40, 14) wurde hier bewußt verzichtet.

- V. Der Warschauer Vertrag und das verfassungsrechtliche Gebot der Wiedervereinigung und Selbstbestimmung
 - 1. Die territoriale Erstreckung des Wiedervereinigungsgebotes auf die Oder-Neiße-Gebiete
 - 2. Der deutsch-polnische Vertrag und das Verbot der Verfügung über deutsches Staatsgebiet
 - 3. Berücksichtigung der Ausgangslage
 - 4. Das Fortbestehen der Vier-Mächte-Rechte
 - 5. Bedeutung der Identität der Bundesrepublik mit dem Deutschen Reich für die Bindungen aus dem Warschauer Vertrag
 - 6. Die Bedeutung der Regeln über Staatensukzession
- VI. Vereinbarkeit von Art. I des Warschauer Vertrages mit Art. 97 GG
 - 1. Art. 97 GG und das Völkerrecht
 - 2. Der völkerrechtliche Vertrag als Mittel der Klärung von umstrittenen Territorialverhältnissen
 - 3. Bindung der Gerichte an verfassungsrechtlich ordnungsgemäße Akte der auswärtigen Gewalt
 - 4. Die Vereinbarkeit des Warschauer Vertrages mit dem allgemeinen Völkerrecht

I. Interpretation von Art. I des Warschauer Vertrages

1. Der Wortlaut von Art. I

Die entscheidende Aussage in Art. I des Warschauer Vertrages ist die, daß die Oder-Neiße-Linie die westliche Staatsgrenze der Volksrepublik Polen bildet. Damit hat die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zur Volksrepublik Polen eindeutig klargestellt, daß für sie die Oder-Neiße-Linie nicht mehr nur die Begrenzung der der polnischen Verwaltung unterstellten Territorien, sondern die polnische Staatsgrenze ist. Die Oder-Neiße-Gebiete werden von nun an von der Bundesrepublik Deutschland als polnisches Staatsgebiet angesehen. Die Formulierung besagt also, daß die Bundesrepublik Deutschland die Oder-Neiße-Linie als die Grenze Polens anerkennt.

Wenn hier der Begriff der Anerkennung verwendet wird, obwohl er im Vertrag nicht auftaucht, so bedarf das einer kurzen Erläuterung. Während die Anerkennung eines Staates oder einer Regierung auch bei Verwendung der offiziellen Bezeichnungen nicht leichthin angenommen werden kann¹, ist das bei der Anerkennung einer Grenzlinie als Staatsgrenze anders. Beziehungen zu nicht anerkannten Staaten und Regierungen sind in vielerlei Weise möglich,

¹ Vgl. dazu Frowein, Das de facto-Regime im Völkerrecht, 1968, 96 ff., 166 ff., mit Nachweisen.

ohne daß in ihnen eine Aussage darüber gesehen werden kann, ob der Adressat in allen in Frage kommenden Bereichen als fremder Staat oder als Regierung behandelt werden soll. Bei der Grenze und ihrer Anerkennung handelt es sich allein darum, daß die Zugehörigkeit eines Territoriums zu einem Staat von dem anderen Staat nicht weiter bestritten, sondern als rechtlich gültig festgestellt wird. Das ist von der Bundesrepublik Deutschland durch Art. I des Warschauer Vertrages für die Oder-Neiße-Linie geschehen. Sie hat diese Grenze daher anerkannt, auch wenn die Formulierung aus naheliegenden Gründen vermieden worden ist².

Die Formulierung in dem Schlußteil des ersten Absatzes des Art. I besagt nur etwas für den gegenwärtigen Zustand, über den zwischen den Parteien Übereinstimmung herrscht. Dagegen läßt sie offen, welcher Rechtsgrund dazu geführt hat, daß die Oder-Neiße-Linie die polnische Staatsgrenze geworden ist und wann das geschehen ist. Insbesondere wird nicht etwa erklärt, daß dieser Zustand seit dem Potsdamer Abkommen bestehe. Der Terminus „Grenzlinie“ im ersten Satzteil des Absatzes 1 macht gerade deutlich, daß die Festlegung in Potsdam nur hinsichtlich des faktischen Verlaufs auf dem Territorium in Bezug genommen wird, ohne daß damit etwas zu der Rechtswirkung dieser Festlegung in Potsdam ausgesagt werden sollte.

Da bekannt war, daß über die rechtliche Bedeutung der Potsdamer Regelung keine Einigkeit zwischen den Parteien bestand, kann die Wahl der Formulierung nicht als zufällig angesehen werden. Vielmehr ergibt sich aus ihr, daß eine Stellungnahme zur rechtlichen Bedeutung des Potsdamer Abkommens insofern bewußt vermieden werden sollte. Das bestätigt auch ein Vergleich mit dem Görlitzer Vertrag zwischen Polen und der DDR vom 6. Juli 1950, dessen Art. 1 teilweise das Vorbild des Warschauer Vertrages war, weswegen die Abweichungen von besonderer Bedeutung sind. Der Görlitzer Vertrag bezeichnet schon im ersten Satzteil die Oder-Neiße-Linie als „die festgelegte und bestehende Grenze“. Hier wird eine Formulierung verwendet, die den Schluß auf eine bestimmte Rechtswirkung des Potsdamer Abkommens zumindest nahelegt³. Gerade sie wird im Warschauer Vertrag vermieden. Auch ist bedeutsam, daß das Wort „festgelegt“ im Warschauer Vertrag sich nur auf den „Verlauf“ der Grenzlinie bezieht und insofern auch keine weiteren Schlüsse erlaubt⁴.

² Vgl. dazu auch *Frowein*, Legal Problems of the German Ostpolitik, International and Comparative Law Quarterly 1974, 111 f. mit Anm. 38.

³ Text etwa bei *von Münch*, Dokumente des geteilten Deutschland, 1968, 49 f.

⁴ Vgl. dazu auch die Begründung der Bundesregierung zu dem Vertragsgesetz, Bundesrat Drucksache 722/71, II zu Art. I, 11.